

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Workspace Management und Real Estate Engineering, M.Sc.
Hochschule: Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin
Standort: Berlin
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2024 - 30.09.2032

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien war im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums waren jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung in zwei Punkten (Workloaderhebungen und Qualitätsmanagement) zu einer abweichenden Entscheidung gelangt war.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

I. Auflagen

I.I Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)*Auflage 1 (Workloaderhebungen, §§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 BlnStudAkkV)*

Im Akkreditierungsbericht auf Seite 37 steht: "Um eine angemessene Prüfungsichte sicherzustellen, werden regelmäßige Feedback-Gespräche (u. a. in der GK) mit den Semestersprecher*innen und Studierenden durchgeführt und ggf. entsprechende Anpassungen von Prüfungsleistungen vorgenommen. Eine darüber hinausgehende formale flächendeckende Workloaderhebung wird durch den Studiengang nicht für erforderlich gehalten." und weiter auf Seite 38: "Die Programmverantwortlichen gaben im Selbstbericht an, auf eine systematische Erhebung des Workloads zu verzichten. Mit einer konkreten Erhebung könnten mit vertretbarem Aufwand nicht alle relevanten Daten belastbar erfasst werden; da diese in der (Standard-)Lehrveranstaltungsevaluation nicht enthalten sind." Des Weiteren ist im Akkreditierungsbericht festgehalten, dass die Daten zu Studiendauer und Studienabbruch zeigen würden, dass sich die Studiendauer der Studierenden kontinuierlich erhöht. Inwieweit hier eine Korrelation mit dem Workload, der Erwerbstätigkeit der Studierenden und externen Faktoren bestehe, lasse sich gemäß des Gutachtergremiums anhand der vorgelegten Auswertungen und auch durch die Gespräche nicht ableiten. (vgl. Akkreditierungsbericht, Seite 43)

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass keine Evaluationsordnung o.ä. eingereicht wurde. In der Hochschulordnung steht unter § 3 Abs. 3: "Alle Hochschullehrer(innen) sowie alle anderen Mitarbeiter(innen) der HTW Berlin stellen sich einer regelmäßigen (Lehr-)Evaluation und beteiligen sich an Maßnahmen der Qualitätssicherung und –verbesserung." Angaben zu Workloaderhebungen sind in der Hochschulordnung nicht abgebildet (vgl. Anlage 1.2). Auch die Musterevaluationsbögen bilden, wie auf Seite 38 im Akkreditierungsbericht angemerkt, keine Erfassung des Workloads ab (vgl. Anlage 4.1-4.5).

Notwendig ist nach § 12 Abs. 5 Nr. 3 BlnStudAkkV, dass das Studiengangskonzept unter Beachtung der formalen Anforderungen in § 7 und § 8 Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen insbesondere durch regelmäßige modulbezogene Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. § 12 Abs. 5 Nr. 3 BlnStudAkkV bedarf auch der konkreten Erfassung des aufgewendeten Arbeitsaufwandes, um dem Ziel der Überprüfung und der gegebenenfalls notwendigen Anpassung gerecht werden zu können.

Der Akkreditierungsrat erkennt ein auflagenrelevantes Monitum und erteilt eine Auflage.

Auflage 2 (Qualitätsmanagement, § 14 BlnStudAkkV)

Auf Seite 42 im Akkreditierungsbericht steht: "Das Instrument der Evaluation ist in Qualitätssicherung von Studium und Lehre an der HTW Berlin fest verankert. Seit dem Wintersemester 1998/99 gibt es an der Hochschule regelmäßig Bewerber*innen-Befragungen, Erstsemester-Befragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen, Absolvent*innen-Befragungen sowie Befragungen zur Studierendenzufriedenheit. Die Ergebnisse der Befragungen werden in einem geschützten Bereich veröffentlicht (aus Datenschutzgründen nur als aggregierte Berichte und ohne personengebundene Daten). Zugang zu diesem Bereich haben alle Hochschulmitglieder mit ihrem HTW-Account. Die HTW

Berlin führt auch weiterhin die Lehrveranstaltungsevaluation für den gemeinsamen Studiengang FM durch. Hierin eingeschlossen sind auch alle Lehrveranstaltungen von Lehrenden der BHT."

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass eine institutionelle Grundlage des Qualitätsmanagementsystems in Form einer Ordnung bzw. anderweitigen Regelung, in der für alle Studiengänge und Lehrveranstaltungen überprüfbare formale Qualitätskriterien festgelegt sind, für die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin nicht vorliegt. (vgl. Anlagen) Auch bleibt dem Akkreditierungsrat unklar, wo oder wie das Instrument der Evaluation "fest verankert" ist.

Der Akkreditierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass eine Evaluationsordnung der Hochschule für Technik Berlin vorliegt, da jedoch im Akkreditierungsbericht (s.o.) eindeutig festgelegt ist, dass die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin die Lehrveranstaltungsevaluation aller Module für den gemeinsamen Studiengang durchführt, sieht der Akkreditierungsrat, in Abweichung von der Bewertung der Gutachtergruppe, die § 14 BlnStudAkkV als erfüllt erachtet, das Erfordernis einer Auflage.

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin kann ein systematisches und kontinuierliches Monitoring entsprechend § 14 BlnStudAkkV nur auf Basis einer verbindlichen Regelung zu Abläufen und Zuständigkeiten von Evaluationen gewährleisten. Eine dementsprechende Ordnung (z. B. Evaluationsordnung) bzw. anderweitige verabschiedete Regelung ist im Rahmen der Auflagenerfüllung vorzulegen.

B. Abschließende Behandlung unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Hochschule

Auflage 1 (Workloaderhebungen, §§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 BlnStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hatte die ursprüngliche Auflage erteilt: "Es müssen Maßnahmen zum kontinuierlichen Monitoring der Arbeitsbelastung implementiert werden. (§§ 12 Absatz 5 Nr. 3, 14 BlnStudAkkV)".

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme umfassend dargelegt, dass sie bei der Workloaderhebung auf eine Kombination aus qualitativen Evaluationsformaten und quantitativen Überprüfungen durch die alle zwei Jahre stattfindenden flächendeckenden Lehrveranstaltungsevaluationen setzt. Zudem reicht die Hochschule entsprechende Unterlagen ein.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Stellungnahme; die avisierte Auflage wird nicht erteilt.

Auflage 2 (Qualitätsmanagement, § 14 BlnStudAkkV)

Der Akkreditierungsrat hatte die ursprüngliche Auflage erteilt: "Die Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin hat darzulegen, wie im hochschulinternen Qualitätsmanagement der Regelkreis (Planen, Durchführen, Prüfen, Anpassen) geschlossen wird. Hierzu ist eine entsprechende Ordnung bzw. anderweitige Regelung zu verabschieden. (§ 14 BlnStudAkkV)"

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme dargelegt, dass eine entsprechende Ordnung bereits existiert und diese nochmals eingereicht.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Stellungnahme, möchte jedoch gleichzeitig auf seine FAQ 01.5 (<https://www.akkreditierungsrat.de/index.php/de/faq/thema/01-antragstellung>) hinweisen, die beschreibt, in welcher Form die Antragsunterlagen eingereicht werden sollten.

Die avisierte Auflage wird nicht erteilt.

